

Stellungnahmen nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.5 der Gemeinde Riepsdorf
Formelle Beteiligung von Planung berührter Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden (gem. § 2 [2] BauGB) und Bürger*innen

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich gemeldet und Hinweise und Anregungen vorgebracht:

- | | |
|---|------------|
| 1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig | 18.11.2022 |
| 2. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck | 21.11.2022 |
| 3. Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt | 21.11.2022 |
| 4. Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg | 29.11.2022 |
| 5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde,
Robert-Schade -Str. 24, 23701 Eutin | 30.11.2022 |
| 6. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck | 02.12.2022 |
| 7. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg | 08.12.2022 |
| 8. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg | 12.12.2022 |
| 9. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV) Niederlassung Lübeck,
Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck | 14.12.2022 |
| 10. Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR 1, Küterstraße 30, 24103 Kiel | 16.12.2022 |
| 11. Deutscher Wetterdienst, Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg | 20.12.2022 |
| 12. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59 , 20097 Hamburg | 22.12.2022 |
| 13. WBV Cismar, Heiligenhafen Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein | 22.12.2022 |
| 14. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck | 22.12.2022 |
| 15. Der Landrat Kreis Ostholstein Fachdienst 6:61 Regional Planung, Lübecker Straße 41, 23701 | 22.12.2022 |
| 16. Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin | 06.01.2023 |
| 17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn | 10.01.2023 |
| 18. Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung, Postfach, 71 25 , 24171 Kiel | 10.01.2023 |
| 19. Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz | 03.02.2023 |
| 20. Gemeinde Grömitz, Rathaus, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz | 27.02.2023 |

Folgende Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden haben sich nicht zurückgemeldet:

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus Referat 41 Straßenbau VII 414, Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

Angrenzende Gemeinden: Damlos, Kabelhorst, Grube, Kellenhusen Ostsee, Göhl, Heringsdorf

Amt Lensahn, Eutiner Straße 2, 23738 Eutin

Amtswehrführer Michael Bendt, Teichweg 2 a, 23738 Lensahn

Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e.V., Lorentzdamm 16, 24103 Kiel

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Nebenstelle Lübeck, Waldenserstraße 6, 23566 Lübeck

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u. Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Bundespolizeidirektion, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt

DBD Deutsche Breitbanddienste GmbH, Tullastraße 4, 69126 Heidelberg

Entwicklungsgesellschaft Ostholstein mbH – EGOH, Röntgenstraße 1, 23701 Eutin

Gewässer- und Landschaftsverband Wagrien-Fehmarn, Heiligenhafener Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein

Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10-12, 23552 Lübeck

Hansewerk Natur GmbH

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region Hamburg/Schleswig, Süderstraße 32b, 20097 Hamburg

Landesamt für Denkmalpflege, Wall 47/51, 24103 Kiel

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes S-H, Hopfenstraße 1B, 24114 Kiel

Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel

NABU Schleswig-Holstein (Landesgeschäftsstelle), Färberstraße 51, 24534 Neumünster

Verein Jordsand e.V. Haus der Natur Wulfsdorf, Bornkampsweg 35, 22926 Ahrensburg

WSA Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck

Zweckverband Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz

Zweckverband Ostholstein (ZVO), Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf

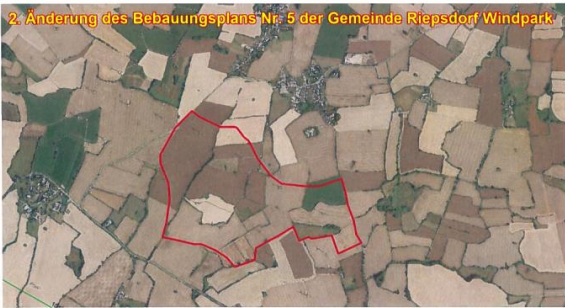
Abwägung der im Zuge der frühzeitige Beteiligung von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Bürger gemäß § 3 (1) und § 4 (1) BauGB sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

- Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger - Stellungnahme vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig (18.11.2022)	
1.1	<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	1.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wurde bereits in der Begründung des B-Plans berücksichtigt.
2.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31b, 23554 Lübeck (21.11.2022)	

<p>2.1</p>	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, folgenden Hinweis bitten wir aber zu beachten: Es besteht keine Verpflichtung seitens der Telekom Windenergieanlagen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Netz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der der Deutschen Telekom Technik GmbH erforderlich.</p>	<p>2.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert. Die Entscheidung einer Anbindung an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom obliegt den Vorhabenträgern.</p>
<p>2.2</p>	<p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</p> <p>Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.</p>	<p>2.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Richtfunk-Trassenauskunft wurden beteiligt. Sie haben sich nicht geäußert.</p>
<p>3.</p>	<p>Avacon Netz GmbH, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt (21.11.2022)</p>	

<p>3.1</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH / Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Bei Abweichung schicken Sie uns den richtigen Bereich zu. Eine weitere Bearbeitung des Vorgangs ist erst nach Eingang der richtigen Informationen ihrerseits erst möglich.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>3.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt.</p> <p>Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 2. Änderungen wird nicht geändert.</p> <p>Avacon Netz GmbH wird im weiteren Verfahren beteiligt.</p>
<p>3.2</p>	<p>Auskünfte über Verteilungsanlagen, die sich nicht im Eigentum des Netzbetreibers befinden, müssen bei den zuständigen Netzbetreibern (Übertragungsnetzbetreiber, Stadtwerke, Wasserzweckverbände, private Eigentümer, ...) eingeholt werden.</p> <p>Eventuell kann die Gemeinde über weitere Versorgungsträger Auskunft erteilen.</p> <p>Papierlose Prozesse für ein papierloses Büro. Der Umwelt zur Liebe</p>	<p>3.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung wurden der Zweckverband Karkbrook und der Zweckverband Ost-Holstein beteiligt.</p>
<p>3.3</p>	<p>Zukünftige Beteiligungen TÖB / Anfragen zu Stellungnahmen senden Sie gern digital an fremdplanung@avacon.de</p> <p>Von hier aus werden Sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.</p>	<p>3.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.</p> <p>Die Avacon Netz GmbH wird weiterhin digital beteiligt.</p>

4.	Eisenbahn-Bundesamt, Schanzenstraße 80, 20357 Hamburg (29.11.2022)	
4.1	<p>Ihre Schreiben sind am 21.11.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und werden hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Das Änderungsgebiet des FNP und des BP 5 der Gemeinde Riepsdorf OT Gosdorf ist weiter entfernt von Schienenwegen des Bundes. Belange des Eisenbahn-Bundeamtes sind erkennbar nicht betroffen. Insofern bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine planrechtlichen Bedenken bezüglich der Bauleitplanungen</p>	4.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Robert-Schade-Str. 24, 23701 Eutin (30.11.2022)	
5.1	<p>Nach Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass durch die geplanten Maßnahmen die Belange der Forstwirtschaft bzw. des Landeswaldgesetzes nicht betroffen sind. Es handelt sich um das Vorranggebiet für die Windenergienutzung mit der Bezeichnung „PR3 OHS 040“. Waldflächen im Sinne von §2 Landeswaldgesetz sind von den Maßnahmen nicht betroffen.</p> <p>Es ist vorgesehen, die alten Windenergieanlagen zurückzubauen und teilweise durch moderne, leistungsstärkere und größere Windkraftanlagen zu ersetzen.</p>	5.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
6.	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ostsee, Moltkeplatz 17, 23566 Lübeck (02.12.2022)	

<p>6.1</p>	<p>Gegen die o. g. 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.5 der Gemeinde Riepsdorf habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich Folgendes in den Plan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) weder durch Ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne und blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtende Flächen sichtbar sein.</p>	<p>6.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird nicht berücksichtigt, da die nächstgelegene Bundeswasserstraße ca. 5,8 km Luftlinie entfernt ist.</p>
<p>7.</p>	<p>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Südwestpark 35, 90449 Nürnberg (08.12.2022)</p>	
<p>7.1</p>	<p>Die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass keine Belange von Seiten der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG zu erwarten sind.</p> <p>Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> 	<p>7.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 5 2. Änderungen wird nicht geändert.</p>

	Sollten sich noch Änderungen der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.	
8.	Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg (12.12.2022)	
8.1	Aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.	8.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
9.	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein (LBV) Niederlassung Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck (14.12.2022)	
9.1	Gegen den Bebauungsplan Nr. 5 (2. Änderung) der Gemeinde Riepsdorf bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Seite 237) i.d.F. vom 25.11.2003 (GVOBl. Seite 631) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20,00 m von der Landesstraße 231, gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Anbauverbotszone mit Maßangabe nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen ist.	9.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Planzeichnung und die Begründung des B-Plans werden entsprechend ergänzt.
9.2	2. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes zur Landesstraße 231 ist im weiteren Verfahren frühzeitig mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, abzustimmen.	9.2 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt.

	<p>3. Zufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Bau und den Betrieb dieser Zufahrt als Verkehrserschließung der geplanten Bebauung ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21, 24 und 26 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass nach § 24 (3) StrWG auch die Änderung einer Zufahrt erlaubnis- und gebührenpflichtig ist. Dieses gilt auch, wenn die Zufahrt einem wesentlich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.</p> <p>4. Baustellenzufahrten zu Landesstraßen außerhalb einer nach § 4 (2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein festgesetzten Ortsdurchfahrt sind gebührenpflichtige Sondernutzungen. Für den Betrieb der vorhandenen Feldzufahrt als vorübergehende Verkehrserschließung der Baufahrzeuge ist unter Vorlage entsprechender Planunterlagen die gemäß § 21 und 24 StrWG erforderliche Sondernutzungserlaubnis beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Standort Lübeck, zu beantragen.</p>	<p>Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.</p>
<p>9.3</p>	<p>5. Es dürfen keine weiteren Zufahrten und Zugänge an der freien Strecke der Landesstraße 231 angelegt werden.</p>	<p>9.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Weitere Zufahrten und Zugänge zur Landesstraße 231 sind nicht erforderlich und deswegen nicht vorgesehen.</p>
<p>9.4</p>	<p>6. An der Einmündung der Zufahrt in die Landesstraße 231 sind Sichtfelder für die Anfahrtsicht gemäß der „Richtlinie für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) Ausgabe 2012, Ziffer 6.6.3, im Bebauungsplan auszuweisen.</p>	<p>9.4 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.</p>

	Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 1,00 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freigehalten werden.	Die Planzeichnung und die Begründung des B-Plans werden entsprechend ergänzt.
9.5	7. Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 231 ist im Bebauungsplan nachrichtlich (ohne Normcharakter) darzustellen.	9.5 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird nicht berücksichtigt. Die Landesstraße 231 befindet sich nicht im Geltungsbereich des B-Plan Nr. 5 2. Änderung.
9.6	8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf den klassifizierten Straßen nicht erfolgt. Die Abschirmung hat auf Privatgrund zu erfolgen. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.	9.6 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Die geplanten Windenergieanlagen werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet.
9.7	9. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.	9.7 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Der Begründung des B-Plans Nr. 5 - 2. Änderung

	Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	ist ein qualifiziertes Schallgutachten als Anlage beigelegt.
10.	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR 1, Küterstraße 30, 24103 Kiel (16.12.2022)	
10.1	<p>Die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig-Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Da es durch die Errichtung von Windkraftanlagen zu Störungen des BOS-Digitalfunknetzes kommen könnte, bitte ich Sie hiermit, die Standorte der Windkraftanlagen mit Dataport, Betreiber Digitalfunk BOS, abzustimmen. Die Mailadresse lautet: dataportdigitalfunkauskunftbossh@dataport.de.</p>	<p>10.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.</p> <p>Das BOS-Digitalfunknetz wurde beteiligt. Sie haben sich nicht geäußert.</p>
11.	Deutscher Wetterdienst , Postfach 30 11 90, 20304 Hamburg (20.12.2022)	
11.1	<p>Der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben.</p> <p>Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.</p> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) o. ä. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen die Ansprechpartner:innen des DWD gerne zur Verfügung.</p>	<p>11.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für dieses Verfahren werden keine amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum- und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeit (UVP) benötigt.</p>

<p>11.2</p>	<p>Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung.</p>	<p>11.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Dem Deutschen Wetterdienst werden zukünftig Anträge nebst Anlagen digital an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zugesendet.</p>
<p>12.</p>	<p>Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, Amsinckstr. 59 , 20097 Hamburg (22.12.2022)</p>	
<p>12.1</p>	<p>Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 18.11.2022.</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>12.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>13.</p>	<p>WBV Cismar, Heiligenhafen Chaussee 35a, 23758 Oldenburg in Holstein (22.12.2022)</p>	
<p>13.1</p>	<p>Dem Wasser- und Bodenverband Cismar sind am 21.11.2022 (Maileingang WBV) die o.g. Unterlagen zur Stellungnahme übergeben worden. Antragsteller ist die Gemeinde Riepsdorf, vertreten durch Herrn Bürgermeister Bendfeldt.</p> <p>Gemäß den eingereichten Unterlagen dient die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 dazu, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die sechs bestehenden WEA der Windparkgesellschaft Gosdorfer Windenergie GmbH & Co. KG zurückgebaut und durch drei moderne Ansagen ersetzt werden können. Des Weiteren ist geplant, dass die von der</p>	<p>13.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>RWE Mistral Windparkbetriebsgesellschaft mbH betriebenen drei Windenergieanlagen ebenfalls durch eine neue moderne WEA ersetzt wird.</p> <p>Im Planungsbereich verlaufen mehrere Verbandsgewässer des WBV Cismar, worauf in der vorliegenden Begründung unter Punkt 5.7.4 bereits hingewiesen wird. Ebenso sind in der Begründung unter diesem Punkt die Vorgaben des Verbandes hinsichtlich Abstand zu den Gewässern / Räumstreifen bereits berücksichtigt.</p>	
13.2	<p>Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass die Errichtung der neuen Windenergieanlagen und die mit der Errichtung einhergehende Schaffung einer Zuwegung zur Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Verbandsgewässer haben. Die Gewässer dürfen nicht überbaut werden und der Unterhaltungstreifen und die Zuwegungen zu den Gewässern und zu den Unterhaltungswegen müssen unverändert erhalten bleiben. Wie in den Unterlagen bereits beschrieben, muss im weiteren Verfahren die Antragstellung bei der Unteren Wasserbehörde für eine evtl. Querung oder Kreuzung der Verbandsgewässer berücksichtigt werden. Die zu querende Verbandsleitung ist jeweils vor und nach der Maßnahme mittels Kamerabefahrung zu untersuchen, um evtl. Beschädigungen durch die Maßnahmen ausschließen zu können und ggf. auf die zu erwartenden äußeren Belastungen auszulegen.</p> <p>Es dürfen dem WBV keine Kosten durch die Maßnahme entstehen. Die Unterhaltungsarbeiten müssen weiterhin unverändert im vollen Umfang durchzuführen sein.</p> <p>Bei einer Berücksichtigung der o.a. Punkte bestehen seitens des WBV Cismar keine Einwände gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 5 der Gemeinde Riepsdorf.</p>	13.2 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.
14	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck (22.12.2022)	
14.1	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	14.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.

15	Der Landrat Kreis Ostholstein Fachdienst 6.61 Regional Planung, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin (22.12.2022)	
15.1	<p>zu der Planung wurden nachstehende Fachbehörden des Kreises beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bauleitplanung • Boden,- Grundwasser- und Gewässerschutz • Abfall • Naturschutz • Bauordnung einschließlich Brandschutz <p>Nachfolgend aufgeführte Fachdienste bitten um Berücksichtigung ihrer Belange:</p>	15.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
15.2	<p><u>Naturschutz</u></p> <p>a) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung</p> <p>Für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA G-2 bis G-4) als Repoweringvorhaben für vorhandene Windenergieanlagen liegt zusätzlich zur Begründung für den B-Plan ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag vor. Die Inhalte zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wurden in die Begründung zum B-Plan übernommen. Für die 1. Anlage G1 ist der Ausgleichsbedarf bei Berücksichtigung des Rückbaus von bestehenden Anlagen in der Begründung angegeben.</p> <p>Die Ermittlung des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs erfolgte nach aktueller Erlasslage (Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 19.12.2017).</p>	15.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Büro Brandes und dem Kreis Ostholstein wurde der landschaftspflegerischer Fachbeitrag besprochen.

	<p>Die Herleitung des Landschaftsbildwertes für das Plangebiet ist nachvollziehbar und wird als angemessen bestätigt. Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollen gemäß LBP die Maßnahmen fortgeführt werden, welche bereits für die abzubauenen Windenergieanlagen festgesetzt waren. Zudem sollen weitere Ausgleichsflächen für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Da bereits vorhandene Ausgleichsflächen von den bestehenden Anlagen für das Repowering vorhaben fortgeführt werden sollen, wird der erforderliche Ausgleich auf viele Teilflächen aufgeteilt. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen ist in dem vorliegenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag schwer nachzuvollziehen.</p>	
<p>15.3</p>	<p>Sicherung des Ausgleichs</p> <p>Zur Sicherung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass alle Ausgleichsflächen grundbuchlich zu sichern sein werden. Sofern dies bisher noch nicht erfolgte, wird die grundbuchliche Sicherung in der künftigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung festgesetzt werden.</p>	<p>15.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wurde bereits in der Begründung berücksichtigt. In der Begründung zum B-Plan wurde auf die notwendige Grundbuchrechtliche Sicherung verwiesen.</p>
<p>15.4</p>	<p>Für die vertragliche Absicherung mit der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung verweise ich auf Punkt 2.7 des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht. Es müssen daher nicht nur vertragliche Vereinbarungen zwischen den Vorhabenträgern und den privaten Grundeigentümern der Ausgleichsflächen geschlossen werden, sondern auch zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern muss die Umsetzung des Ausgleichs abgesichert werden. Zudem müssen die Vereinbarungen bzw. deren Entwurf als Anlage der Begründung schon Gegenstand des Aufstellungsverfahrens und aller damit verbundene Entscheidungen sein. Die Vereinbarung darf nicht später als die Satzung wirksam sein.</p>	<p>15.4 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen geschlossen, die nicht später als die</p>

		Satzung wirksam sein werden.
15.5	<p>b) Schutzgebiete/-objekte, hier: gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG</p> <p>Nach den Erläuterungen in der Begründung, im Umweltbericht und im LBP sind auf den Standorten für die WEA und auf den Flächen für Erschließungsanlagen keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Knickdurchbrüche sind nicht erforderlich.</p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass für die möglicher Weise unvermeidbaren Eingriffe in Knicks und Gehölzbestände bei der Anlieferung der Anlagenkomponenten rechtzeitig die entsprechenden Anträge bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen sind.</p> <p>Da bei unvermeidbaren Eingriffen in Gehölzbestände Verbotsfristen nach § 39 BNatSchG sowie der Artenschutz (evtl. Auswirkungen auf Brutvögel, Haselmäuse, Fledermäuse) zu beachten sind, müssen diese transportbedingten Auswirkungen in den Untersuchungsumfang für die Artenschutz-Fachbeiträge aufgenommen werden. Insbesondere für die Transparenz der mit der Planung einhergehenden Umweltauswirkungen für die Bevölkerung sollten diese Auswirkungen bereits im Rahmen der Bauleitplanung ermittelt werden.</p>	15.5 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen. Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.
15.6	<p>c) Artenschutz</p> <p>Hiermit wird zum Artenschutz für die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) als Repoweringvorhaben für vorhandene Windenergieanlagen im Windpark Riepsdorf folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	15.6 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt. Die Gutachten werden nach Absprache mit dem Fachbereich des Kreis

	<p>Im ASB »Artenschutzbericht für das Windenergie Vorranggebiet PR3_OHS_040 (mittlere Teilfläche) - „WP Gosdorf-Großenholz“, Gemeinden Grömitz und Riepsdorf, Kreis Ostholstein; von Bioplan, den 08. September 2022“ sind folgende Beschreibungen anzupassen:</p> <p>Erstellung einer differenzierteren Habitat Potentialanalyse für den Seeadler.</p>	Ostholstein entsprechend angepasst,.
15.6.1	<p>Umwandlung aller Grafiken und Beschreibungen auf das neue Höhenklassenmodell nach der Arbeitshilfe (MELUND & LLUR 2021). Außerdem sind in Grafiken für eine leichtere Verständlichkeit auch immer Angaben in Meter anzugeben.</p>	15.6.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Der Artenschutzbericht wird entsprechend angepasst.
15.6.2	<p>Karte „Abbildung 35: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2021 (eigene Darstellung)“ ist in höherer Auflösung zur Verfügung zu stellen.</p>	15.6.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Karte „Abbildung 35: Ergebnisse der Amphibienkartierung 2021“ wird in höherer Auflösung im Artenschutzbericht ausgetauscht.
15.6.3	<p>Die artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden nach aktuellem Kenntnisstand als zielführend erachtet.</p>	15.6.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.

<p>15.6.4</p>	<p>Im LBP „KREIS OSTHOLSTEIN. GEMEINDE RIESPDORF, WINDPARK GOSDORF, B-PLAN NR. 5 - 2. ÄNDERUNG. STANDORTE 2, 3 UND 4 LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER BEGLEITPLAN MIT BILANZIERUNG DER EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT; von Planungsbüro Brandes am 11.10.2022“ werden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen wie im ASB übernommen.</p> <p>Die abschließende Artenschutzrechtliche Prüfung findet im Rahmen des Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG statt. In diesem wird die dann gültige Gesetzgebung beachtet. Dazu sind eventuell Unterlagen anzupassen. Rückfragen hierzu stellen Sie bitte an das LLUR 5 (Johannes Fischer, LLUR, Abteilung 5, Projektgruppe Artenschutz und Windenergie, E-Mail: Johannes.Fischer@llur.landsh.de, Tel.: 04347 704-225).</p>	<p>15.6.4 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird bereits berücksichtigt. Der Hinweis, dass die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene der Genehmigung nach dem BImSchG erfolgt, ist in der Begründung bereits enthalten. Die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.</p>
<p>15.7</p>	<p>Bodenschutz</p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes gibt es keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, wenn folgende Punkt zusätzlich zu den bereits beschriebenen Maßnahmen beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Arbeits- und Fahrtrassen sowie Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen sind mit geeigneten Maßnahmen gegen Schadverdichtungen des Untergrundes auszurüsten (Baustraßen, Lastverteilungsplatten). Flächen, die mit einer Schotterschicht beaufschlagt werden, sind mit einem Geovlies zwischen anstehendem Oberboden und Schotter zu versehen. Beim Rückbau ist auf die Vermeidung von Verunreinigungen mit dem zugeführten Einbaumaterial zu achten. • Der Abtrag von Oberboden muss rückschreitend mit Raupenbaggern erfolgen. Das Abschieben ist nicht zulässig. (DIN 19639, 6.3.6) In der Begründung ist auf Seite 28 unter dem Punkt „Sachgemäßer Umgang mit Boden“ von <u>abgeschobenem</u> Oberboden die Rede. Dies bitte ich richtig zu stellen. 	<p>15.7 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Begründung des B-Plans wird entsprechend ergänzt. Die Vorhabenträger werden informiert.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Wird Boden auf dem Baufeld wiederverwertet, sind die DIN 19731 (Punkt 7), die Mitteilung der Ländrarbeitsgemeinschaft Abfall Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln —, (Stand 2003) - LAGA M20 — sowie die Bundesbodenschutzverordnung (§12) zu beachten. • Sollen Auffüllungen mit Fremdboden durchgeführt werden, ist dieser vor der Verfüllung auf seinen Schadstoffgehalt entsprechend LAGA M20 zu untersuchen, sofern nicht aus geschlossen ist, dass die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung (gem. §9 Abs.1 BBodSchV) besteht. • Eine Verwertung von überschüssigem Boden außerhalb des Plangebietes in Form einer Verfüllung oder Aufschüttung bedarf in der Regel einer naturschutzrechtlichen Genehmigung sobald die Menge 30m³ oder 1000m² überschreitet. • Die Verfüllung der ehemaligen Fundamentbereiche der für den Rückbau vorgesehen Bestandsleitung hat sich an dem natürlichen Schichtaufbau des benachbarten natürlich gewachsenen Bodens zu orientieren. Dabei ist das Setzungsverhalten der verwendeten Substrate zu beachten. • Jede Maßnahme, die geeignet ist, das Grundwasser oder den Boden zu verunreinigen, ist zu unterlassen. Das gilt besonders für die Feldbetankung von Fahrzeugen/Baugeräten und die verwendeten Baumaterialien. Materialien zur Gefahrenabwehr (z.B. Ölbindemittel) sind vorzuhalten. Feldbetankungen sind (wenn möglich) zu vermeiden. • Nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung ist das Vorhaben zurückzubauen und alle Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Hinsichtlich der Rückbauverpflichtung bei Außenbereichsvorhaben weise ich auf den <u>Erlass des MELUND vom 22.04.2020 zum Vollzug der Rückbauverpflichtung nach § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bei Genehmigung und nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung von Windkraftanlagen hin. Über den Eingang einer Rückbauanzeige gem. § 63 Absatz 3 LBO erbitte ich eine Information.</u> 	
<p>15.8</p>	<p>Allgemeines</p> <p>1. Es wird darauf hingewiesen, dass je eine Durchschrift dieses Schreibens an das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung Landesplanung und ländliche Räume sowie an die Abteilung</p>	<p>15.8 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.</p>

	<p>Bauen und Wohnen (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht) gelangt.</p> <p>2. Um Übersendung des Abwägungsergebnisses wird gebeten, wenn möglich per E-Mail an bauleitplanung-kreis-oh.de.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis wird Ihnen per E-Mail an bauleitplanungkreis-oh.de gesendet.</p>
16	Bundesnetzagentur, Referat 226 / Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin (06.01.2023)	
16.1	<p>Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von technischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.</p> <p>Mit Stand von heute sind dort folgende Betreiber aktiv:</p> <p>Richtfunk: - keine</p> <p>Funkmessstellen der BNetzA: - keine</p> <p>Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite http://www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.</p>	16.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
17	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 • 53123 Bonn (10.01.2023)	

<p>17.1</p>	<p>Im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Aufgrund der Bauhöhe von 180 m über Grund ragt der geplante Windpark bis rund 61 m in den Erfassungsbereich der LVR-Anlage ELMENHORST, aus diesem Grund ist nach erfolgtem Bauantrag eine Einzelfallprüfung erforderlich.</p> <p>Nach aktuellem Planungsstand des BBP kann keine Aussage über eine Störwirkung der LVR-Anlage ELMENHORST getroffen werden.</p> <p>Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens I-583-22-BBP zu informieren.</p>	<p>17.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt. Die Vorhabenträger und die Genehmigungsbehörde für das anschließende Genehmigungsverfahren nach dem BIm-SchG werden entsprechend informiert. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wird erneut im Rahmen der Genehmigung nach dem BIm-SchG beteiligt.</p>
<p>18</p>	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung , Postfach 71 25 , 24171 Kiel (10.01.2023)</p>	
<p>18.1</p>	<p>Die Gemeinde Riepsdorf plant die 5. Änderung ihres Flächennutzungsplanes und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für ein Gebiet südwestlich der Ortschaft Gosdorf sowie zwischen der Landesstraße L 231 und dem Poggenpohler Weg - Windpark Gosdorf. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit jeweils 180 m Gesamthöhe. Sie sollen neun bestehende WEA im Zuge eines Repowerings ersetzen. Die bisherige Festlegung des Bebauungsplanes Nr. 5 mit einer auf 100 m begrenzten Bauhöhe soll damit angepasst werden. Für die neu geplanten WEA sollen</p>	<p>18.1 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Baufenster ausgewiesen werden. Zusammen mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windpark dargestellt, in dem auch landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist.</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 30.10.2020 in Kraft getretenen Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land (GVoBl. Schl.-H. S. 739) und der Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum III zum Thema Windenergie an Land vom 29.12.2020 (GVoBl. Schl.-H. 2002 S. 1084).</p> <p>Die Abgrenzung des Sondergebietes Windpark stimmt mit den Grenzen des Vorranggebietes für die Windenergie Nr. OHS_040 überein. In dieser Hinsicht bestehen insofern aus landesplanerischer Sicht keine Bedenken.</p>	
<p>18.2</p>	<p>Für die festgelegten Baufenster im Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 weise ich jedoch auf folgendes hin:</p> <p>Gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 6 des Landesentwicklungsplans zum Thema Windenergie an Land ist als Ziel der Raumordnung zu Wohngebäuden im Innenbereich das fünffache der Anlagengesamthöhe einzuhalten, gemessen von der Hausecke zum Mastfuß. Bei der hier zulässigen WEA-Gesamthöhe von 180 m wären das 900 m. Aus der Planbegründung geht hervor, dass dieses Ziel eingehalten werden soll. Die Baufenster sind dann aber so zu dimensionieren, dass die WEA die Abstandsvorgabe auch an jedem potenziellen Standort innerhalb der Baufenster einhalten können. Mit der derzeitigen Abgrenzung ist dies nicht gewährleistet und muss angepasst werden. Alternativ wäre eine Ergänzung im Textteil sinnvoll, in der vorgegeben wird, dass in jedem Falle das fünffache der Anlagenhöhe zwischen Mastfuß und nächstgelegenen Wohngebäude des Innenbereiches einzuhalten ist.</p>	<p>18.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Begründung des B-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>18.3</p>	<p>Nach Ziffer 3.1.2 der textlichen Festsetzungen darf die vom Rotor überstrichene Fläche die überbaubare Grundstücksfläche ausnahmsweise um maximal 50 m überschreiten. Diese Festlegung bedarf der der Klarstellung, dass dies nicht zulässig ist, wenn damit eine Überschreitung der Grenzen des Vorranggebietes OHS_040 oder eine Unterschreitung der vorgenannten Abstandsvorgabe verbunden ist.</p>	<p>18.3 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden berücksichtigt.</p>

	<p>Nur unter der Voraussetzung, dass entsprechende Anpassungen aufgrund meiner vorstehenden Hinweise erfolgen, kann ich bestätigen, dass die Planung nicht gegen Ziele der Raumordnung verstößt. Ich bitte um entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der Planunterlagen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p>	<p>Die Begründung des B-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
19	Schleswig-Holstein Netz AG, Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23684 Pönitz (03.02.2023)	
19.1	<p>Die im angrenzenden Bereich befindlichen Versorgungsanlagen müssen berücksichtigt werden. Um Schäden an diesen Anlagen auszuschließen, ist bei der Durchführung der beabsichtigten Arbeiten unser Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ zu beachten. Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Für Ihre Planung notwendige Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie unter: leitungsauskunft@sh-netz.com</p> <p>Die geltenden Sicherungsmaßnahmen bei Annäherung an unsere Leitungen/Kabel und Versorgungsanlagen entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“.</p> <p>Das Merkblatt erhalten Sie nach einer Anfrage zu einer Leitungsauskunft oder über unsere Website www.sh-netz.com.</p> <p>Beachten Sie, dass sich im Planungsbereich 11kV/ON-Freileitungen befinden. Die Unterquerung der Freileitungen mit Schwerlasttransporten ist wegen der Fahrzeughöhe mit uns abzustimmen.</p>	<p>19.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt.</p> <p>Die Begründung wird entsprechend ergänzt und die Vorhabenträger werden entsprechend informiert.</p>

20	Gemeinde Grömitz, Rathaus, Kirchenstraße 11, 23743 Grömitz (27.02.2023)	
20.1	<p>mit Bezug auf die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Riepsdorf für die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 09.11.2022 und der damit verbundenen Auslegungs- und Beteiligungsfrist vom 22. November 2022, nehme ich zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 und zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans, wie folgt Stellung:</p> <p>In der Gemeinde Grömitz werden im Bereich Cismarfelde und Rütting eine Vielzahl von Windenergieanlagen betrieben. Von diesen Windenergieanlagen befinden sich drei Anlagen innerhalb des Wind-Vorranggebiets PR3_OHS_040, welches im Rahmen des aktuellen Regionalplans zum Sachthema Windenergie an Land rechtskräftig ausgewiesen wurde und sich über die beiden Gemeinden Riepsdorf und Grömitz erstreckt. Das somit gemeindeübergreifende Vorranggebiet soll nun im Rahmen der angestrebten Änderungen des B- und F-Plans von der Gemeinde Riepsdorf überplant werden. Da auch die Gemeinde Grömitz mit Aufstellungsbeschluss vom 22.09.2022 beschlossen hat, ihre Bauleitplanung im Bereich des ausgewiesenen Wind-Vorranggebiets anzupassen, wird von hier aus, vor dem Hintergrund des gemeindeübergreifenden Vorranggebiets, eine kommunale Abstimmung mit der Gemeinde Riepsdorf zu den jeweiligen Änderungsverfahren angestrebt.</p> <p>Eine kommunale Abstimmung zwischen den Gemeinden ist die Voraussetzung für eine optimale Planung innerhalb des Vorranggebiets, die sowohl die Interessen der Gemeinden vertritt als auch der Windenergie substantiellen Raum verschafft. Insbesondere geht es hierbei um die Möglichkeit, die Grundlage für gemeindeübergreifende Standorte für Windenergieanlagen zu schaffen, ohne die eine Repowering-Planung innerhalb des Vorranggebiets nur eingeschränkt stattfinden kann. Diesbezüglich kann zum Beispiel die Gewährung eines Rotorüberstrichs in Bezug auf Punkt 3.1.2 des Textteils der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 auf dem Gemeindegebiet Riepsdorf für eine mögliche Windenergieanlage auf Grömitzer Gemeindegebiet eine wesentliche Verbesserung der Planungsvoraussetzungen darstellen. Punkt 3.1.2 beinhaltet die Regelung, dass die vom Rotor überstrichene Fläche die überbaubare Grundstücksfläche ausnahmsweise bis zu maximal 50 Meter überschreiten darf. Die Aufnahme</p>	<p>20.1 Vielen Dank für den Hinweis. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitzer Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>

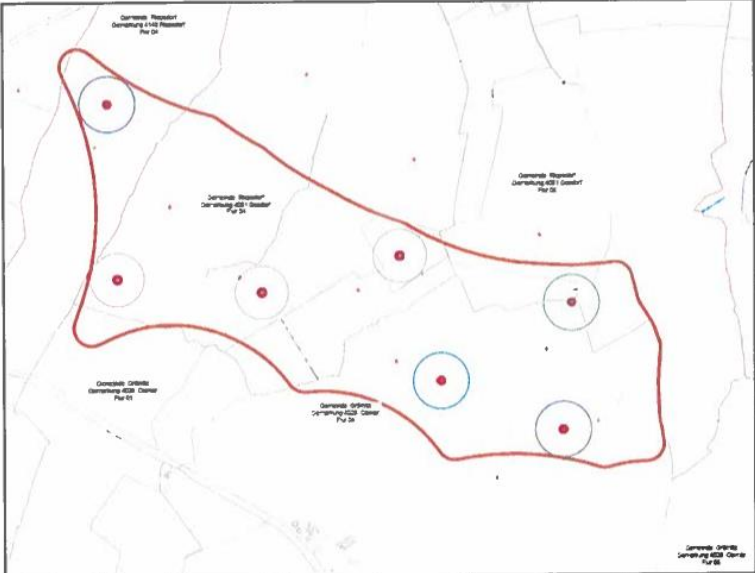
	<p>einer solchen Regelungen in die Bestimmungen des Bebauungsplans der Gemeinde Riepsdorf könnte während der anvisierten kommunalen Abstimmung näher besprochen und ausgearbeitet werden</p> <p>Ich hoffe, dass Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit.</p>	
--	--	--

Abwägung der im Zuge der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern mit Hinweisen und Anregungen.

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern vom:		
	Inhalt	Prüfung/Abwägung:
1.	Bürger A (22.12.2022)	
1.1	<p>Das Vorranggebiet bei Cismarfelde (PR3_OHS_040) liegt im nordöstlichen Teil teilweise auf drei von meinen Flurstücken. Die Gemeindegrenze zwischen Riepsdorf und Grömitz durchquert das Vorranggebiet, nahe am äußeren nordöstlichen Rand. Daher ist das Aufstellen einer Windkraftanlage in diesem Bereich nur möglich, wenn die Grundfläche der Anlage (Rotorradius) die Gemeindegrenze überstreicht.</p> <p>Aus diesem Grund möchte ich Sie darum bitten, bei der Änderung des B-Plans im Bereich der nordöstlichen Ecke des Vorranggebietes einen Bereich vorzusehen, in dem es erlaubt ist, eine Windkraftanlage zu errichten, die mit dem Rotor die Gemeindegrenzen überstreicht. Anders wäre es aus meiner Sicht nicht möglich, diesen Bereich des Vorranggebiets zu nutzen.</p> <p>Wir benötigen eine optimale Auslastung des vorhandenen Vorranggebietes um beim Thema erneuerbare Energien weiter in Schleswig-Holstein voranzukommen. Wir brauchen die Energie aus Windkraft besonders jetzt und in der Zukunft.</p>	<p>1.1 Vielen Dank für den Hinweis.</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantzieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitz Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>

2.	RWE Brise Windparkbetriebsgesellschaft mbH, Lister Straße 101, 30153 Hannover (20.12.2022)	
2.1	<p>Bezugnehmend auf die amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Riepsdorf über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung vom 09.11.2022, Auslegungs- RWE Brise Windparkbetriebs und Beteilungsfrist vom 22. November 2022 bis 22. Dezember 2022, nehmen wir zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 und zur Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, wie folgt Stellung:</p> <p>RWE betreibt seit 2002 in den Gemeinden Grömitz und Riepsdorf einen Windpark bestehend aus drei Windenergieanlagen (WEA) (Enercon E-66) mit einer Gesamtleistung von 5,4 MW. Es ist nun an der Zeit, dass wir uns mit dem Repowering beschäftigen und daher begrüßen wir die Entscheidung der Gemeinde Riepsdorf den bauleitplanerischen Rahmen für das Repowering unserer Bestandsanlagen zu setzen.</p> <p>Ziel ist es, im Bereich unseres vorhandenen Windparks die drei Bestandswindenergieanlagen zurückzubauen und durch eine moderne WEA innerhalb des Gemeindegebiets Riepsdorf zu ersetzen. Konkret geht es hierbei um das südöstlich der Landstraße L231 geplante Baufenster für eine neu geplante WEA mit einer 180 m Gesamthöhe. Mit der Lage und Dimensionierung des Baufensters sind wir als Vorhabenträger einverstanden. Wir unterstützen auch weitere Planungen im Bereich des Windparks. Hierbei geht es konkret um die weiteren drei Baufenster der Gosdorfer Windenergie.</p>	2.1 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird zur Kenntnis genommen.
2.2	Um das Vorranggebiet PR3_OHS_040 planerisch optimal auszunutzen und für die Windenergie substantiell Raum zu schaffen, ist es unserer Meinung nach wichtig, dass sich die Gemeinden Grömitz und Riepsdorf untereinander abstimmen. Da die Gemeinde Grömitz am 22.09.2022 den Aufstellungsbeschluss zur Änderung ihrer bestehenden Bauleitplanung gefasst hat und sich nun mit dem Repowering beschäftigen wird, sollte dies eine Abstimmung der beiden Gemeinden ermöglichen.	2.2 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wurde bereits berücksichtigt, da die Gemeinde Grömitz im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt worden ist und im Rahmen der

		<p>öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beteiligt werden wird. Die Gemeinde Riepsdorf ist es bewusst, dass nach § 187 BauGB die Bauleitplanung abzustimmen ist.</p>
<p>2.3</p>	<p>Ferner weisen wir darauf hin, dass auch nach Auffassung der Landesplanung seiner gemeindlichen Steuerung innerhalb der Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sehr enge Grenzen gesetzt sind. Es kann also über eine gemeindliche Planung maßstabsbezogen nur eine kleinräumige Steuerung in den Vorranggebieten erfolgen“ (vgl. S. 8 Textteil des Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020).</p> <p>Im Bereich Cismarfelde plant RWE drei Bestandwindenergieanlagen der Firma Denker & Wulf durch zwei moderne WEA zu ersetzen. Grenzüberschreitend im nordöstlichen Bereich plant Denker & Wulf durch das Repowering eine weitere WEA auf dem Gemeindegebiet von Grömitz mit dem Rotorüberflug auf das Gemeindegebiet Riepsdorf zu errichten. RWE unterstützt ausdrücklich den Planungswunsch von Denker & Wulf, um das Vorranggebiet planerisch optimal auszunutzen. Zur Veranschaulichung haben wir der Stellungnahme einen Planungsvorschlag für das Vorranggebiet PR3_OHS_040 beigefügt.</p> <p>Der Planungsvorschlag von RWE beinhaltet die von der Gemeinde Riepsdorf angedachten vier WEA auf deren Gemeindegebiet sowie drei mögliche weitere WEA auf dem Gemeindegebiet von Grömitz.</p> <p>Die Vorhabenträger planen nach Maßgabe der Gemeinden eine Anlagengesamthöhe von bis zu 180 m über Grund und einem Rotordurchmesser von max. 160 m. Die geplanten WEA halten die von der Landesplanung im</p>	<p>2.3 Vielen Dank für den Hinweis. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantzieller Rum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitzer Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>

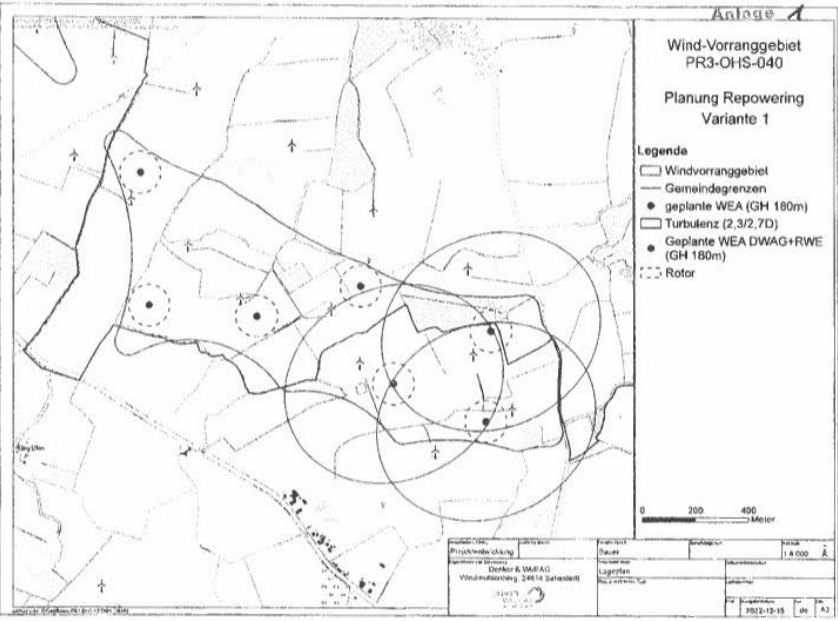
	<p>Gesamträumlichen Plankonzept von 2020 vorgegebenen Abstände zu Siedlungen (5-fache Gesamthöhe) und zum Außenbereich (3-fache Gesamthöhe) ein. Des Weiteren befinden sich die Rotoren innerhalb des Vorranggebiets</p>  <p>Planungsvorschlag RWE: Gesamtprojekt Vorranggebiet PR3_OHS_040</p>	
<p>2.4</p>	<p>Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die von der Gemeinde Riepsdorf (vgl. S. 20 Begründung über die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 5) gewünschte Zäsur zur Vorrangfläche PP3_OHS_041 visuell nicht erlebbar ist, da die Vorrangfläche westlich vom Poggenpohler Weg überwiegend im Gemeindegebiet von Grömitz liegt.</p> <p>Wir hoffen, dass Sie unsere Anregungen im weiteren Verfahren berücksichtigen und freuen uns auf eine weiterhin konstruktive Zusammenarbeit.</p>	<p>2.4 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Begründung des B-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
<p>3.</p>	<p>Denker & Wulf AG, 24814 Sehestedt, (Blank Meier Evers Rechtsanwälte) (22.12.2022)</p>	

<p>3.1</p>	<p>Wir vertreten die rechtlichen Interessen der Denker & Wulf AG, 24814 Sehestedt in der im Betreff genannten Angelegenheit und möchten zur 2. Änderung der Bebauungsplans Nr.5 für unsere Mandantin eine Stellungnahme abgeben.</p> <p style="text-align: center;">I. Planungsabsichten</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf beabsichtigt das im Regionalplan vorgesehene Vorranggebiet PR3_OHS_040, das teilweise im Bereich der Gemeinde Riepsdorf und teilweise im Bereich der Gemeinde Grömitz liegt zu überplanen. Anlass für die Planänderung ist die Absicht der Bestandsbetreibergesellschaft, die vorhandenen Windenergieanlagen zu repowern und dort drei moderne Windenergieanlagen zu errichten (vgl. S. 10 der entworfenen Planbegründung). Gleichzeitig entspricht der vorhandene Bebauungsplan im Hinblick auf seine Ausdehnung nicht mehr den Vorgaben der Ziele der Raumordnung (vgl. S. 14 der entworfenen Planbegründung).</p> <p>Der Planentwurf sieht so vier Windenergieanlagenstandorte im westlichen und mittleren Teil des in der Gemeinde vorgesehenen Vorranggebietes für die Windenergienutzung vor.</p> <p style="text-align: center;">II. Planung der Denker & Wulf AG</p> <p>Meine Mandantin beabsichtigt die Errichtung von drei modernen Windenergieanlagen in Kooperation mit einem anderen Betreiber, wesentlich im Gebiet der Nachbargemeinde Grömitz. Die bislang vorgesehenen Windenergieanlagenstandorte ergeben sich aus dem als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 1</p> <p>beigefügten Lageplan (Planung Repowering DWAG + RWE Variante 1). Hier zeigt sich, dass der nördliche, ins Auge gefasste Standort auf dem Gebiet der Gemeinde Grömitz, es für die Realisierung erforderlich macht, dass der Rotorkreis in das Gebiet der Gemeinde Riepsdorf hineinreicht.</p> <p>Im Hinblick auf die entworfenen Festsetzungen des Bebauungsplans wäre eine solche Lösung zukünftig unzulässig, denn die entsprechenden östlichen Bereiche in der Gemeinde Riepsdorf sind bislang nicht als Baufelder für die</p>	<p>3.1 Vielen Dank für den Hinweis. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitzer Seite des Vorranggebietes bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>
-------------------	--	--

	<p>Windenergienutzung vorgesehen, sondern dort ist zwar als Art der baulichen Nutzung ein sonstiges Sondergebiet Windpark vorgesehen, jedoch ergibt sich aus den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, dass Windenergieanlagen nach den planerischen Vorstellungen der Gemeinde nur dort zulässig sind, wo eine Baugrenze (nach Teil B, Nr.</p> <p>3.1.1) das vorsieht. Denn Rotor sowie die Gondel der Windenergieanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Damit würde die vorliegende Planung dazu führen, dass ein Repowering meiner Mandantin allein in der als</p> <p style="text-align: center;">Anlage 2</p> <p>vorgelegten Lageplan (Planung Repowering DWAG + RWE Variante 2) zulässig wäre. Das würde praktisch dazu führen, dass ein vollständiger Windenergieanlagestandort im Vorranggebiet entfallen müsste, obwohl hinreichend Raum dafür vorhanden ist. Die notwendigen Abstände und der Ausschluss weiterer Windenergienutzung, auch auf dem Gebiet der Gemeinde Grömitz, ergeben sich aus den notwendigen Abständen im Hinblick auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Standsicherheitsanforderungen an die Anlagen.</p> <p>Als Turbulenzabstände sind auch in den vorgelegten Lageplan (Anlage 1) entsprechende Abstände der 2,3- bzw. 2,7-fachen Rotordurchmessers eingezeichnet. Aus den Abstandskreisen zur Turbulenzintensität ergibt sich, dass sich die als Anlage 1 aufgezeigte Planungsvariante sich als optimal für die Windenergieausnutzung (Windanströmung und in der Folge Energieertrag) im Vorranggebiet darstellt. Die geplanten Anlagen meiner Mandantin entsprechen den Vorstellungen der Gemeinde Riepsdorf im Hinblick auf die Maßvorgaben, sie halten insbesondere die vorgesehene Gesamthöhe von 180 Metern ein.</p> <p>Es muss festgehalten werden, dass durch die im vorliegend entworfenen Bebauungsplan allein im westlichen und mittlern Bereich des Vorranggebietes vorgesehene Bebauung dazu führt, dass eine Einschränkung der möglichen und effektiven Windenergienutzung im Gesamtgebiet (Vorranggebiet PR3_OHS_040) und auch eine Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Flächen in der Nachbargemeinde vorliegt.</p>	
--	--	--

<p>3.2</p>	<p style="text-align: center;">III. Würdigung</p> <p>Das insoweit vorliegend gefundene Planungsergebnis ist fehlerhaft. Die Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGS nicht hinreichend beachtet.</p> <p>Das Gesamträumliche Plankonzept zur Steuerung der Windenergienutzung in Schleswig-Holstein(zur Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum II (Sachthema Windenergie an Land) sieht vor (S. 24), dass mit den Festsetzungen der Vorranggebiete der Planungsspielraum der Gemeinden verringert wird. Da im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung der Vorrang der Windenergie als Ziel der Raumordnung zwingend zu beachten ist. Aufgabe der Gemeinde ist es dann allein maßstabsbezogen eine Feinsteuerung der zukünftigen Vorranggebiete aus städtebaulichen Gründen ins Werk zu setzen. Diese Begrenzung dürfen allerdings nicht dazu führen, dass der Windenergienutzung im einzelnen Gebiet nicht substantieller Raum verschafft wird.</p> <p>Auch der Regionalplan für den Planungsraum III fordert unter Kapitel 5.7.1 Z (3) Satz 2, dass im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten zu beachten ist. Diese Vorgaben sind auch in der Rechtsprechung anerkannt, das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht (Urt. v. 04.04.2013 — 1 LB 7/12—, juris Rz. 54) hat für den Fall, der mit Ausschlusswirkung verbundenen Regionalplanung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festgehalten,</p> <p>„dass der Konkretisierungsspielraum der Gemeinde bei Erlass eines Flächennutzungsplanes deutlich eingeschränkt ist: Die durch die Ausweisung im Raumordnungsplan eingetretene Wirkung verleiht der Windenergienutzung in dem Eignungsgebiet [heute Vorranggebiet] grundsätzlich Vorrang.“</p> <p>Diesen Vorrang missachtet der Planentwurf der 2. Änderung der Bebauungsplans Nr. 5. Der Ausschluss von Standorten für Windenergieanlagen im östlichen Gebietsteil ist defizitär, weil er nicht tragfähig erläutert ist. Es besteht das Erfordernis, den Ausschluss der Windenergienutzung in einzelnen Teilen des Gebietes hinreichend deutlich zu begründen.</p>	<p>3.2 Vielen Dank für den Hinweis.</p> <p>Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitzer Seite des Vorranggebiets bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>
-------------------	---	--

<p>3.3</p>	<p>Allein die Berücksichtigung einer „größeren Zäsur“ (S. 20 der entworfenen Planbegründung) zwischen dem hier beplanten Gebiet und der Vorrangfläche PR3OHS_041 könnte das Vorgehen erklären, hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Vorgaben der Ziele der Raumordnung zu Abständen zu Wohnlagen, durch die Ziele der Raumordnung aus dem Regionalplan bzw. dem Landesentwicklungsplan, bereits vorgegeben sind. Und auch die Berücksichtigung der „Umfassung von Siedlungsflächen“ erfolgte bindend auf Ebene der Raumordnungsplanung (vgl. Gesamtträumliches Plankonzept, S. 60 ff). Diese planerischen Belange können zur Reduzierung der als Ziel der Raumordnung festgelegten Fläche nicht mehr herangezogen werden. Entscheidend ist, ob die Gründe für die Nichtfestsetzung der Flächen auf Erwägungen beruhen, die in der übergeordneten Planungsebene noch keine Berücksichtigung finden konnten (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 26.11.2010, 2 A 32.08—, juris Rz. 39). Das ist hier nicht der Fall, sondern die Gemeinde nimmt Belange wieder auf, die Bereits auf der Ebene der Raumordnungsplanung schlussabgewogen wurden.</p> <p>Es ergibt sich aus dem Datenblatt für die Fläche aus der Regionalplanung, dass ein Konflikt wegen der Umfangslagen vorhanden ist, aber es wurde dennoch, gerade im Hinblick auf den vorliegenden Bestand, eine Ausweisung der Fläche angenommen. Im Datenblatt heißt es:</p> <p>„Insgesamt wird die erweiterte Fläche noch als vertretbar angesehen, da sie im Wesentlichen den Anlagenbestand überplant, während gleichzeitig Altanlagen, die zu nah an Gosdorf heran stehen, immer noch außerhalb der Fläche verbleiben und damit mittelfristig abgebaut werden. Da die Bebauung von Gosdorf nur im Westen und Süden betroffen ist und alle anderen Blickrichtungen frei von WEA sind, ist insgesamt nicht von einer unzumutbaren Umfangsausdehnung auszugehen. Nach Osten wird die Fläche zur Vermeidung einer Ausdehnung der Umfangsausdehnung entlang der Straße „Poggenpohl“ abgegrenzt.“</p> <p>Die Umfangsausdehnung der Ortslage wird durch die gefundene Abgrenzung an der Straße Poggenpohl vermieden. Im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung kann die Umfangsausdehnung von Ortslagen nicht wieder aktiviert werden; sie war bereits Gegenstand der raumordnerischen Abwägung. Diese Gründe können nicht erneut für eine Freihaltung der Flächen im Osten des Vorranggebietes herangezogen werden.</p>	<p>3.3 Vielen Dank für den Hinweis. Dieser wird berücksichtigt. Die Begründung des B-Plans wird entsprechend ergänzt.</p>
-------------------	--	--

	<p>Abstände der Windenergieanlagen zu den Ortslagen und die Umfassungswirkung, spielen für die gemeindliche Bauleitplanung keine Rolle mehr und können eine Nichtinanspruchnahme der östlichen Flächenanteile vor dem Hintergrund der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nicht begründen.</p>	
<p>3.4</p>	<p>Zudem ist zu berücksichtigen, dass ohnehin eine Inanspruchnahme der Fläche in der Gemeinde Grömitz zu erwarten ist, und die bloße Umfassungswirkung auch durch eine Nichtausweisung der Fläche nicht im Grunde verhindert werden kann. Denn südlich anschließend an die Flächen in der Gemeinde Riepsdorf finden sich Bereiche des Vorranggebietes, die weiterhin nutzbar sein werden (vgl. S. 20 der Planbegründung).</p>	<p>3.4 Vielen Dank für die Hinweise. Diese werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.5</p>	<p>Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die mangelnde Ausweisung von Baufeldern im östlichen Bereich des Windparks abwägungsfehlerhaft ist und eine Überarbeitung der Planung notwendig ist.</p> 	<p>3.5 Vielen Dank für den Hinweis. Die Gemeinde Riepsdorf geht davon aus, dass durch die Ausweisung von 4 Baufeldern (WEA G1 – G4) im „sonstigen Sondergebiet – Windpark“ der Windkraft substantzieller Raum gewährt wird. Durch die Planung sind auf Grömitz Seite des Vorranggebietes bei geeigneter Wahl von Anlagenhöhe und Rotorgröße auch weiterhin 3 Anlagenstandorte möglich.</p>

